

Statuten des Vereins



1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Unter der Bezeichnung ARGOS (Advanced Rocketry Group Of Switzerland) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB sowie den vorliegenden Statuten.

Die ARGOS ist eine sogenannte Präfektur der amerikanischen Tripoli Rocketry Association im folgenden TRA genannt.

ARGOS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

Die ARGOS fördert die Entwicklung von Modell- und Amateur-Raketenbau in der Schweiz.

Die ARGOS organisiert Raketen-Starts in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht und dem TRA Sicherheits-Kodex.

ARGOS vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und privaten Interessengruppen.

3. Mitglieder

3.1 Mitgliedschafts-Kategorien

Mitglied von ARGOS kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken identifizieren kann und bereit ist, sich bedingungslos den geltenden Regeln zu unterziehen.

Mitglieder-Kategorien:

Vollmitglied: Mindestalter 18Jahre. Vollmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder der Tripoli Rocketry Association sein.

Vollmitglieder haben aktives und passives Stimmrecht und können im Rahmen ihrer Qualifikation alle Chargen wahrnehmen.

Lokal-Mitglied: Mindestalter 18 Jahre, keine TRA Mitgliedschaft. Lokal-Mitglieder haben aktives Stimmrecht, können jedoch keine Chargen übernehmen. Die Lokal-Mitgliedschaft ist als Einstieg gedacht.

Junioren (unter 18 Jahren) haben weder aktives noch passives Stimmrecht und können keine Chargen übernehmen.

Ehrenmitglieder: Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich um unsere Organisation besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Familien-Mitgliedschaft: Im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder (Eltern und ihre Kinder) können gemeinsam eine Familien-Mitgliedschaft erwerben und geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Voll- bzw. Junior-Mitglieder.

Durch seinen Beitritt zu ARGOS verpflichtet sich jedes Mitglied zur aktiven und tatkräftigen Mitarbeit im Verein. Weiter sind ARGOS Mitglieder verpflichtet, in allen unseren Verein oder unseren Tätigkeitsbereich betreffenden Dingen gegenüber Dritten besonnen, kompetent und professionell aufzutreten.

3.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr einmal von der Generalversammlung festgelegt.

Gesuche um Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch. Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. November des Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht nachgekommen sind, werden nach einer Benachrichtigung durch den Kassier und nach einer Nachfrist von 10 Tagen, von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, welche die Interessen von ARGOS schädigen, namentlich indem sie in der Ausübung des Raketensportes in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen oder durch ihr Auftreten und Äusserungen gegenüber Dritten unserer Sache schaden und solches Verhalten nach schriftlicher oder mündlicher Mahnung durch den Präsidenten nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Auf Verlangen wird der Ausschluss kurz schriftlich begründet. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu, welcher aber keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Organisation

Die Organe der ARGOS sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

4.1.2 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Für die Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Beschlüsse über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Unabhängig von der Traktandenliste können an der Generalversammlung Entscheide über alle Belange des Vereinslebens gefällt werden, auch Statutenänderungen.

4.1.3 Leitung und Organisation der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handmehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Schlussabrechnung und Belege des Kassiers liegen an der Generalversammlung zur Einsichtnahme vor und können von interessierten Mitgliedern vor der Versammlung eingesehen werden. Eine Revisionsstelle ist nicht vorgesehen.

4.1.4 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an die Mitglieder des Vorstandes
- Genemigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300.-
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Ausschlussentscheide
- Aenderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung der ARGOS
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt wurden

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand stellt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Aktuar
- Dem Kassier

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.

Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist statthaft, sofern kein Mitglied des Vorstandes die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten anders geregelt werden. Unter anderem sind dies:

- Festsetzen der rechtsverbindlichen Unterschriften
- Vollzug von Vereins- und Vorstandsbeschlüssen
- Besorgung der täglichen Geschäfte und Führung der ARGOS im Sinne der Statuten und des Vereinszweckes
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung

4.3 Beziehungen zu Behörden

Der Präfekt pflegt den Kontakt mit den zuständigen Behörden (BAZL) Er ist das Bindeglied zwischen Tripoli, ARGOS und dem BAZL.

Die Stellvertretung vom Präfekten ist der Präsident von ARGOS.

5. Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der ARGOS

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerträge aus Veranstaltungen
- Zuwendungen Dritter

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ARGOS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

6. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember, mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen und an der Generalversammlung bis zum Februar des Folgejahres vorzulegen ist.

7. Auflösung.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

8. Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten sind von den Gründungsmitgliedern der ARGOS am 9. 3. 1998 gutgeheissen und von der GV am 7. 11. 1998 bestätigt worden.

Am 4. 11. 2006 wurden diese Statuten von der Generalversammlung revidiert und bestätigt.

Siggenthal-Station, 13. 12. 2008

Für die ARGOS

Statuten des Vereins



1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Unter der Bezeichnung ARGOS (Advanced Rocketry Group Of Switzerland) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB sowie den vorliegenden Statuten.

Die ARGOS ist eine sogenannte Präfektur der amerikanischen Tripoli Rocketry Association im folgenden TRA genannt.

ARGOS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

Die ARGOS fördert die Entwicklung von Modell- und Amateur-Raketenbau in der Schweiz.

Die ARGOS organisiert Raketen-Starts in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht und dem TRA Sicherheits-Kodex.

ARGOS vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und privaten Interessengruppen.

3. Mitglieder

3.1 Mitgliedschafts-Kategorien

Mitglied von ARGOS kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken identifizieren kann und bereit ist, sich bedingungslos den geltenden Regeln zu unterziehen.

Mitglieder-Kategorien:

Vollmitglied: Mindestalter 18Jahre. Vollmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder der Tripoli Rocketry Association sein.

Vollmitglieder haben aktives und passives Stimmrecht und können im Rahmen ihrer Qualifikation alle Chargen wahrnehmen.

Lokal-Mitglied: Mindestalter 18 Jahre, keine TRA Mitgliedschaft. Lokal-Mitglieder haben aktives Stimmrecht, können jedoch keine Chargen übernehmen. Die Lokal-Mitgliedschaft ist als Einstieg gedacht.

Junioren (unter 18 Jahren) haben weder aktives noch passives Stimmrecht und können keine Chargen übernehmen.

Ehrenmitglieder: Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich um unsere Organisation besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Familien-Mitgliedschaft: Im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder (Eltern und ihre Kinder) können gemeinsam eine Familien-Mitgliedschaft erwerben und geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Voll- bzw. Junior-Mitglieder.

Durch seinen Beitritt zu ARGOS verpflichtet sich jedes Mitglied zur aktiven und tatkräftigen Mitarbeit im Verein. Weiter sind ARGOS Mitglieder verpflichtet, in allen unseren Verein oder unseren Tätigkeitsbereich betreffenden Dingen gegenüber Dritten besonnen, kompetent und professionell aufzutreten.

3.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr einmal von der Generalversammlung festgelegt.

Gesuche um Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch. Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. November des Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht nachgekommen sind, werden nach einer Benachrichtigung durch den Kassier und nach einer Nachfrist von 10 Tagen, von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, welche die Interessen von ARGOS schädigen, namentlich indem sie in der Ausübung des Raketensportes in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen oder durch ihr Auftreten und Äusserungen gegenüber Dritten unserer Sache schaden und solches Verhalten nach schriftlicher oder mündlicher Mahnung durch den Präsidenten nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Auf Verlangen wird der Ausschluss kurz schriftlich begründet. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu, welcher aber keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Organisation

Die Organe der ARGOS sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

4.1.2 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Für die Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Beschlüsse über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Unabhängig von der Traktandenliste können an der Generalversammlung Entscheide über alle Belange des Vereinslebens gefällt werden, auch Statutenänderungen.

4.1.3 Leitung und Organisation der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handmehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Schlussabrechnung und Belege des Kassiers liegen an der Generalversammlung zur Einsichtnahme vor und können von interessierten Mitgliedern vor der Versammlung eingesehen werden. Eine Revisionsstelle ist nicht vorgesehen.

4.1.4 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an die Mitglieder des Vorstandes
- Genemigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300.-
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Ausschlussentscheide
- Aenderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung der ARGOS
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt wurden

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand stellt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Aktuar
- Dem Kassier

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.

Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist statthaft, sofern kein Mitglied des Vorstandes die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten anders geregelt werden. Unter anderem sind dies:

- Festsetzen der rechtsverbindlichen Unterschriften
- Vollzug von Vereins- und Vorstandsbeschlüssen
- Besorgung der täglichen Geschäfte und Führung der ARGOS im Sinne der Statuten und des Vereinszweckes
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung

4.3 Beziehungen zu Behörden

Der Präfekt pflegt den Kontakt mit den zuständigen Behörden (BAZL) Er ist das Bindeglied zwischen Tripoli, ARGOS und dem BAZL.

Die Stellvertretung vom Präfekten ist der Präsident von ARGOS.

5. Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der ARGOS

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerträge aus Veranstaltungen
- Zuwendungen Dritter

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ARGOS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

6. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember, mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen und an der Generalversammlung bis zum Februar des Folgejahres vorzulegen ist.

7. Auflösung.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

8. Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten sind von den Gründungsmitgliedern der ARGOS am 9. 3. 1998 gutgeheissen und von der GV am 7. 11. 1998 bestätigt worden.

Am 4. 11. 2006 wurden diese Statuten von der Generalversammlung revidiert und bestätigt.

Siggenthal-Station, 13. 12. 2008

Für die ARGOS